

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : KL01 / Mazda CX-80
Antragsteller : Mazda Motor Europe GmbH
Hitdorfer Str. 73, 51371 Leverkusen

Prüfgrundlage : Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (VkBl. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBl. 2020, S.649)

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller	:	Mazda (J)
EG-Typgenehmigung / ABE-Nr.	:	e13*2018/858*00760*00 (und folgende)
Typ / Feld D2 der ZB Teil I	:	KL01
Verkaufsbezeichnung	:	Mazda CX-80
Ausführung insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite	:	Kombilimousine, Aufbauart AC, 5-Türig, 2 Türen rechts, 6 Sitzplätze („Captain Seat“), Sitzverstellung vorne elektrisch, hinten mechanisch
Antriebsart	:	☒ Ottomotor / Dieselmotor / Hybridmotor ☐ Gasmotor ☐ Elektroantrieb
Schiebedach	:	Panoramadach
Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen	:	alle Varianten/Versionen mit gleichem Aufbau, auch ohne Panoramadach, auch mit Otto-/Hybridmotor (PHEV), auch mit mechanischer Sitzverstellung vorne

Prüfergebnisse

1 Allgemeines

- | | | | |
|-----|--|---|--|
| 1.1 | Zahl der Türen (≥ 2 rechts), unabhängig zu öffnen | : | 2 |
| 1.2 | Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h) | : | 219 km/h |
| 1.3 | Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger wahrnehmbar | | |
| | vom Beifahrersitz | : | ☒ ja ☐ nein |
| | vom Sitz des aaSoP | : | ☒ ja ☐ nein |
| | (höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft) | | |

Datenblatt Nr.
 256XS0006-00

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
 auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : KL01 / Mazda CX-80
Antragsteller : Mazda Motor Europe GmbH
 Hitdorfer Str. 73, 51371 Leverkusen

1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit
 für den aaSoP möglich : ☒ ja ☐ nein
 (höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)

1.5 Freiraum in mm zwischen
 Rücksitz-Vorderkante und
 Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : siehe 2.4

1.6. Doppelbedienungseinrichtung : ohne
 Hersteller : --
 Typ : --
 Genehmigungs-Nr. : --

Kontrolleinrichtung für das Betätigen der Doppelbedienungseinrichtung

an einer Stelle aus- und einschaltbar : ☐ ja ☐ nein ☒ nicht geprüft

deutlich wahrnehmbares akustisches
 Oder optisches Signal : ☐ ja ☐ nein ☒ nicht geprüft

Schalter für aaSoP gut sichtbar : ☐ ja ☐ nein ☒ nicht geprüft

jeweilige Schalterstellung für aaSoP
 deutlich erkennbar : ☐ ja ☐ nein ☒ nicht geprüft

2 Sitzplatz des aaSoP

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung : ☐ ja ☒ nein

Fahrlehrersitz Sonderausstattung
 (Beschreibung) : Sitzverstellung elektrisch

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des
 - Fahrlehrersitzes (25° +/- 3°) : 25°

2.3 Bei der Vermessung benutzte,
 von vorn gezählte Raste des
 Fahrlehrersitzes
 („0“ entspricht vorderster
 Stellung) : 130 mm von vorne (von insgesamt 210 mm Verstellweg)

Höhenverstellung des Fahrlehrer-
 sitzes (Beschreibung) : elektrisch, mittlere Position (ca. 40 mm Verstellweg)

Neigungsverstellung des
 Fahrlehrersitzes (Beschreibung) : elektrisch, mittlere Position (ca. 20 mm Verstellweg)

Datenblatt Nr.
 256XS0006-00

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
 auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : KL01 / Mazda CX-80
Antragsteller : Mazda Motor Europe GmbH
 Hitdorfer Str. 73, 51371 Leverkusen

2.4 Abmessungen

Maß	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	≤ 150	300	100	340 ³⁾	800	885
Ist-Werte	400	460	1170	290	70	330	120	360	810	950

¹⁾ Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.

³⁾ Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

ECE-R 32 erfüllt (bei $L5 < 700$ mm) : ☒ ja ☐ nein

3 Sitzplatz des Fahrlehrers
Abmessungen

Maß	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260
Ist-Werte	490	470	300	860	950	260

²⁾ Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

4 Bemerkungen
4.1 - ggf. Angabe zu getönten Scheiben

hintere Seiten- und Rückscheiben der Kategorie V (Lichtdurchlässigkeit < 70%) sind zulässig, wenn ihre Lichtdurchlässigkeit nicht weniger als 20% beträgt und die Fahrzeuge serienmäßig und werkseitig damit ausgerüstet sind. Von diesem Wert ist eine Abweichung von 5 Prozentpunkten zulässig. D. h. eine Lichtdurchlässigkeit von 15% darf nicht unterschritten werden. Das Anbringen von Folien und anderen Sicht-/Lichtschutzeinrichtungen ist unzulässig.

Das optional getönte Glas „Heck- und Seitenscheiben hinten abgedunkelt“ im Fond (z.B. enthalten in der Ausstattungsvariante Homura Plus / Takumi Plus oder im „CONVENIENCE & SOUND-PAKET“), weist eine Lichtdurchlässigkeit von 20,8 % bis 28,3 % auf. Die Lichtdurchlässigkeit ist somit ausreichend. Das Anbringen von Folien und anderen Sicht-/Lichtschutzeinrichtungen ist unzulässig.

- Angaben zur 2. Sitzreihe:

Die 2. Sitzreihe ist mit einer mechanischen Längsverstellung (120 mm Verstellweg) und einer verstellbaren Rückenlehne ausgerüstet. Für die Vermessung wurde die hinterste Position gewählt. Die Rückenlehne wurde auf 25° eingestellt.

Datenblatt Nr.
256XS0006-00**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : KL01 / Mazda CX-80
Antragsteller : Mazda Motor Europe GmbH
Hitdorfer Str. 73, 51371 Leverkusen

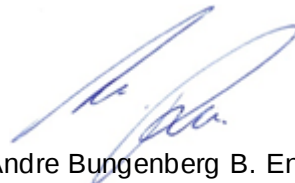
Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 07. Oktober 2019 (VkB. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkB. 2020, S.649).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Köln, 28.01.2025

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TP9)



Andre Bungenberg B. Eng.
(amtlich anerkannter Sachverständiger
mit Teilbefugnissen für den Kraftfahrzeugverkehr)

Lage und Bezeichnung der Maße (alle Maße in mm)